

RS OGH 1972/9/5 10Os126/72, 13Os142/10x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.09.1972

Norm

StGB §51

Rechtssatz

Mit dem von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, dass Weisungen geeignet sein müssen, den Verurteilten vor dem Rückfall zu bewahren (SSt 31/76), meint der Gesetzgeber nicht den Ausschluss der Rückfallsmöglichkeit überhaupt, sondern eine Einflussnahme auf den Verurteilten in der Weise, dass er durch Selbstzucht den Rückfall vermeide (JBl 1955,340, SSt 26/9). Das bedeutet, dass die dem Verurteilten auferlegten Pflichten dem Einzelfall und spezifisch dem Charakter des betreffenden Delikts angepaßt sein müssen.

Entscheidungstexte

- 10 Os 126/72

Entscheidungstext OGH 05.09.1972 10 Os 126/72

Veröff: EvBl 1973/48 S 105

- 13 Os 142/10x

Entscheidungstext OGH 17.02.2011 13 Os 142/10x

Auch; Beisatz: Aus der von § 51 Abs 1 erster Satz StGB verlangten Eignung, „den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten“, folgt, dass nur solche Gebote und Verbote als Weisungen in Betracht kommen, die ? über die bloße Androhung einer Strafe hinaus ? einen zusätzlichen Anreiz zu gesetzeskonformem Verhalten schaffen, die spezialpräventive Wirkung der bedingt nachgesessenen Sanktion also verstärken. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0092311

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at